

Der Ständerath ist bereits dem bundesrätlichen Abweisungsbefchlusse beigetreten. Ihre Commission stellt Ihnen den einmüthigen

Antrag:

Der h. Nationalrath wolle dem ständerätlichen Abweisungsbefchlusse beitreten.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 12. Juli 1864.

Namens der Commission:

Wilh. Baldinger.

B e r i c h t

der

Commission der Bundesversammlung über den Kompetenzconflict zwischen den Cantonen Bern und Solothurn.

(Vom 12. Juli 1864.)

Tit. I.

Der Ittenberg, eine große Waldung am Leberberg, Cts. Solothurn, war gemeinsames Besizthum oder Mediatland der Stände Bern und Solothurn. Auf dem nördlichen Abhange dieses Ittenberges, im sogenannten Graben entspringt ein Bach, der seine Richtung zuerst nach einem zu Allerheiligen in der Gemeinde Grenchen liegenden Bauerngut, das Schottenlehen genannt, nimmt, dann die Grenze des Cantons Bern betritt und nach dem Dorfe Lengnau hinunter fließt, sich mit einem weiteren Bache und der Lägeren vereinigt, und in die Aare ausmündet. Sein Ursprungsort „im Graben“ verlieh diesem Bache den Namen Grabenbach. Dieser Grabenbach hatte nun folgendes Loos. So wie er das Schottenlehen betrat, benutzte ihn der Pächter dieser Liegenschaft zur Wässerung

feiner Wiesen; im Gebiete der Gemeinde Lengnau angelangt, hatte der Bach die Mühle, die Seile, die Reibe und Stampfe und ähnliche Gewerke zu treiben. Läge nun nichts anderes vor, oder lägen das Schottengut und die Gemeinde Lengnau auf dem Gebiete eines und desselben Cantons, so wäre das Verhältniß zwischen dem Schottengut und der Gemeinde Lengnau über Benutzung und Ausbeute des Grabenbaches offenbar rein privatrechtlicher Natur und würde sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen richten, und streitigen Falles vor dem ordentlichen Richter des Gerichtsstandes der gelegenen Sache abspinnen. Es lagen nun aber Umstände vor, welche diesem Verhältnisse seine einfache privatrechtliche Natur nicht beliehen. Der Bach hatte sein Rinnfal zum Theil im Gebiete Solothurn, zum Theil im Gebiete Bern, und beide Cantone machten auf Grundlage dieser Thatfache die Regelung der Grabenbachverhältnisse zum Gegenstande wirklicher Staatsverträge. Solche Staatsverträge, selbst über noch kleinlichere Rechtsbeziehungen der gegenseitigen Grenzbewohner, waren früher sehr an der Tagesordnung. Es wirkte die Ansicht: besser als Hartnäckigkeit, Mißverständnis und Streitsucht der Privaten regle das obrigkeitliche Ansehen solche Dinge, und einmal obrigkeitlich geregelt, bleibe die getroffene Ordnung in stetem ruhigen, unangefochtenem Bestande, und wirkte die Anschauung, jede väterliche Landesobrigkeit sei pflichtig, die geringsten Interessen ihrer Landesangehörigen den Unterthanen eines andern Gebietes gegenüber in Schutz zu nehmen.

Diesu wirkte auch der Umstand, daß Solothurn und Bern gemeinsame Eigentümer des Jttenberges waren, wo der Grabenbach entsprang, und den er theilweise durchfloß, und daß sie es angemessen fanden, bei den jeweiligen Vereinigungen ihre diesfallsigen Marchungen und Eigenthumsrechte, auch die Rechte der Dritten, welche auf diesem Walde und seinem Gewässer lagen, anzuerkennen, zu bestimmen und niederzuschreiben.

Welches nun immer der leitende Gedanke gewesen sein mag, Thatfache ist, daß die Cantone Bern und Solothurn bezüglich des Grabenbaches staatliche Uebereinkünfte abschlossen. Das erstmal geschah dieses am 6. und 9. October 1755 bei Anlaß einer Ausmarchung der Theilungsklinie des Mediatwaldes Jttenberg. Die contrahirenden Staaten nahmen folgende Stelle in ihre dahेरige Urkunde auf: „Sodann ist der Grabenbach, welcher Windshalben neben der Straß, in dem Löbl. Stand Solothurn zugefallenen Theil entspringet, welchem Bach, nach bisheriger Uebung, sein Furt gelassen worden, mithin denen zu Lengnau sich befindenden Mühli, Dehli und andern Sägen, so wenig als das Schotten-Lehen nichts benommen seyn solle.“

Leider ist diese Stelle auch alles, was bezüglich dieses Vertrages den Akten beigelegt wurde und der Commission zu Gesichte kam. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als eben in der Veranlassung, im ganzen Zusammenhange des Vertrages seine eigentliche staatsrechtliche oder nicht staatsrechtliche Natur ergründet werden sollte.

Solothurn schützte somit den auf seinem Gebiete befindlichen Bächler bei seinem Wässerungsrechte, Bern sein Dorf Lengnau bei Benutzung des Baches für Gewerke. Beide Rechtstame scheinen sich damals wohl neben einander geduldet zu haben, und auf eine Weise ausgeübt worden zu sein, daß sie alle mit und nebeneinander bestehen konnten. Uebersehen werden darf aber nicht, daß die Art und Weise, wie das Wässern vor sich geht, gar wohl geeignet ist, Störungen herbeizuführen. Befinden sich nur Gewerke an einem Bache, so kann der obere Besitzer das Wasser seinen Triebrädern zuführen, und nach gemachter Benutzung dem weiter unten am Bache befindlichen Besitzer meist ohne allen Verlust der Wassermasse wieder zuleiten; das Wässerungsrecht dagegen muß seiner Natur nach, um Düngungsmittel zu sein, durch den Wiesboden aufgenommen und verzehrt werden; Wässerungen in ausgedehntem Maße könnten daher zeitweise einen Bach gänzlich trocken legen, und den Betrieb tiefer unten liegender Gewerke verunmöglichen. Die zweite Verhandlung über den Grabenbach fand zwischen Solothurn und Bern am 23. Juli und 11. August 1835 bei Anlaß der Theilung des Jitenberges statt. Die daherige Urkunde führt den Titel: „Theilungsvertrag des Jitenberges und Grenzverbal zwischen den hohen Ständen Bern und Solothurn.“ Diesem Vertrag wurde nun folgende Stelle einverleibt: „Wie im Grenzverbal „des Jitenberges vom 9. Oktober 1775 wird vorbehalten, daß dem im „solothurnischen Gebiete entspringenden Grabenbache zum Vortheile der „Mühle, Döhle und anderer Benutzungrechte in der Gemeinde Lengnau „ungehindert sein Lauf gelassen werden soll.“

Dieser Vertrag bestärkte und erneuerte somit den fñhern von 1755 und erklärte das in jenem befindlichen Wort „Furt“, in dem er hiefür als gleichbedeutend das Wort „Lauf“ setzte, und damit ausdrückte, die Wassermasse des Grabenbaches müsse den Gewerken von Lengnau in bisheriger ungeschmälerter Weise zukommen.

Diese Verträge fanden abermals, während fernern 30 Jahren, ein ungestörtes Nachleben, bis Anfangs des Jahres 1862. In Folge Ankaufes weiterer Wiesengelände gab der Schottenbauer dem Wässern eine sehr: Ausdehnung, daß die Bewohner von Lengnau für ihre Gewerke und Wasserrechte Furcht hegen zu müssen glaubten. Es kam ihnen jedoch nicht in den Sinn, Abhülfe hiefür bei dem ordentlichen Richter zu suchen; sie riefen vielmehr am 30. Januar 1862 durch das Regierungsrathshalteramt Büren das Einschreiten der Cantonsregierung an. Diese zögerte keineswegs, sondern gelangte allsogleich und mehrfach an die Regierung von Solothurn mit dem Begehren, auf Grund vorliegender Staatsverträge den entstandenen Beschwerden abhülfflich Rechnung zu tragen. Mit Schreiben vom 19. September 1862 lehnte Solothurn jedes Einschreiten und Entsprechen von seiner Seite ab, auf zwei Gründe gestützt:

- 1) Es liege nichts vor, wodurch die bestehenden Staatsverträge von Angehörigen des Cantons oder vom Cantone selbst verletzt worden;

- 2) die Frage, ob der Schottenbauer durch Ausübung seiner Wasserrechte die Befugnisse der Wasserwerke in Lengnau widerrechtlich beeinträchte, sei rein civiler Natur, und die Gemeinde Lengnau möge diese Fragen mit dem Schottenbauer vor den ordentlichen Gerichten des Cantons Solothurn ausfechten.

Bern theilte diese Anschauung nicht, sondern reichte am 1. Hornung 1864 dem Bundesgerichte eine Klage gegen den Canton Solothurn ein, und stellte sein Rechtsbegehren dahin: „Der Grabenbach dürfe im Canton „Solothurn nicht abgeleitet werden, sondern es müsse ihm nach Maßgabe der Marchbeschreibung vom 6. und 9. Oktober 1755 und des „Theilungsvertrages vom 23. Juli und 11. August 1835 sein Lauf „nach Lengnau belassen werden; die Ableitung des Wassers im schottischen Lehen stehe mit den angeführten Verträgen im Widerspruche und „sei daher unstatthaft.“

Um das Rechtsverhältniß in seinem einfachen Gange zu belassen, muß gleich hier ein Nebenumstand bereinigt werden. Bern reichte seine Klage nicht allein gegen Solothurn dem Bundesgerichte ein, sondern es traf diese Maßnahme auch mit und neben Solothurn gegen den Schottenbauer. Offenbar war dieses Verfahren theils unnöthig, theils unzulässig. Es war unnöthig, weil, wenn ein Vertragsbruch vorhanden ist und Solothurn vom zuständigen Richter verfällt wird, diesen Vertragsbruch zu bessern und den alten Zustand herzustellen, der verfallte Canton den Schottenbauer schon zur Ordnung weisen wird und muß; es war unzulässig, weil der Schottenbauer in keiner Weise, auch nicht auf Grund des Zusammenhanges der Streitfache, der Befugniß des Bundesgerichtes unterstellt und seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann. Alles Ueberflüssige darf aber im Rechte hinweggedacht werden, und kann jedenfalls nicht den mindesten Einfluß auf die heutige Auffassung des Verhältnisses ausüben; für die Bundesversammlung besteht nur eine Klage des Cantons Bern gegen den Canton Solothurn; die weitere Stellung des Klägers zum Privaten ist bloßes unnöthiges, für uns nicht bestehendes Beiwerk.

Gegenüber der Klage des Standes Bern gab Solothurn dem schweizerischen Bundesgerichte mit Schreiben vom 29. Februar 1864 die Erklärung ab: das Bundesgericht sei nicht befugt, über das von Bern eingeklagte Streitverhältniß zu urtheilen. Diese Ansicht der Nichtspruchfähigkeit des Bundesgerichtes begründete Solothurn mit der gleichen Darstellung, welche es in seiner schon angeführten Antwort an den Canton Bern entwickelt hatte. Durch diese Vernehmlassung Solothurns trat nunmehr der Fall ein, welchen der Art. 93 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor Bundesgericht bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorsah und regelte. Die Spruchfähigkeit des Bundesgerichtes wird von dem einen der streitenden Theile in Frage gestellt; diese Frage darf nicht durch das Bundesgericht selber, sondern einzig durch die Bundesversamm-

lung entschieden werden. In so weit ist der Art. 93 völlig klar; er sagt jedoch nichts über die Grundsätze, nach welchen die Bundesversammlung die Zuständigkeitsfrage zu entscheiden habe: soll sich die daheringe Untersuchung und Thätigkeit nur innert einem formellen Rahmen bewegen, oder soll sie tiefer in das Wesen der Streitsache selbst eindringen, und dort die Gründe ihrer Entscheidung heraufholen; soll sie untersuchen, ob der Schottenbauer wirklich seine Rechte mißbrauche und Lengnau gefährde; soll sie die Tragweite der Worte der bezüglichen Verträge abwägen. Ihre Commission hielt dafür, eine Competenzfrage dürfe ihre Entscheidung nicht in den eigentlichen Entscheidungsgründen der Streitsache, sondern nur im Gebiete der förmlichen Momente auffuchen. Für diese Ansicht wird Folgendes sprechen:

I. Es ist das Wesen einer Zuständigkeitsfrage, nur auf formellem Standpunkte erledigt zu werden.

- 1) Setzt die Gesetzgebung eines Cantons für das untere Gericht Fr. 500, für das obere Fr. 1000 als Spruchfähigkeitssumme fest: fordert nun ein Kläger auf Grund einer Obligation Fr. 1000, leitet er den Streitfall demzufolge an das obere Gericht ein; behauptet der Beklagte, Fr. 500 seien bezahlt, und er verlange daher die Leitung an das Untergericht, so kann nicht die Prüfung dieser Einrede die Competenz bestimmen, das ist erst Sache der Hauptverhandlung, sondern die Form der Klageanbringung ihr Lauten auf Fr. 1000, wird für die richterliche Zuständigkeit entscheidend sein.
- 2) Einem schweren Mißhandlungsfalle gesellt sich vor dem Strafrichter ein Civilkläger hinzu, mit einer Schadenersatzklage von Fr. 5000. Die Frage, ob der Strafrichter für Anhandnahme dieser Klage befugt sei, entscheidet sich nun nicht durch die Untersuchung, ob dieser Civilkläger wirklich mißhandelt worden sei, oder ob diese Mißhandlung einen Grad erreicht habe, um eine Forderung von Fr. 5000 zu rechtfertigen, und sie begründet sich einfach durch die Behauptung, Mißhandlung erlitten zu haben, und daraufhin Schadenersatz fordern zu wollen. Der competent erfundene Richter wird dann erkennen, ob dem Kläger die Summe von Fr. 5000, oder der Betrag von Fr. 2000, oder gar nichts gehöre.

II. Für die Bundesversammlung bestehen zum Entscheide einer Competenzfrage durchaus keine andern Grundsätze, als sie für jeden diesfalligen eigentlichen Richter bestehen.

1. Der Grund, warum das Gesetz die Bundesversammlung beauftragte, die Frage zu entscheiden: ob das Bundesgericht in einer gewissen Sache competent sei, ist kein anderer, als um für diese Frage einen möglichst unpartheiischen Entscheid zu sichern. In allen Fällen, in welchen zwei Cantone sich streiten, und der eine den Fall vor den ordentlichen Richter des Cantons, der andere vor das Bundesgericht ziehen wollt:.

müßte die Kompetenzfrage entweder durch den cantonalen Richter, oder durch das Bundesgericht entschieden werden. Dem cantonalen Richter konnte man diese Befugniß nicht einräumen; es hätte gleichsam das Bundesgericht in eine untergeordnete Stellung versetzt, und Befangenheit hätte mehr Anlaß gehabt, ihre Rolle zu spielen. Dem Bundesgericht wollte man aber nach Uebergehung des cantonalen Gerichtes diese bevorzugte Stellung auch nicht lassen und nicht gestatten, daß auf dasselbe auch nur der Schein einer Annahmung und Sucht nach Kompetenzen fallen dürfte; ein anderer ebenbürtiger oder gar höher stehender Richter war nicht vorhanden; nichts blieb also übrig, als die Bundesversammlung selbst mit dieser Entscheidungsvorrichtung zu betrauen.

2. Wäre durch Aufstellung der Bundesversammlung als Entscheidungsbehörde in Kompetenzconflictsfällen etwas mehr; wäre damit eine andere Untersuchungs- und Verfahrensmethode, wäre ein Eindringen in den Fall selber beabsichtigt gewesen: so wäre das ganze Verfahren und die Rückweisung an das Bundesgericht zum Entscheide des Falles höchst ungeeignet und überflüssig; die Bundesversammlung könnte und würde dann all' dies selbst in einem und demselben Ausspruche thun, wie sie ja auch nach Maßgabe von Art. 74, Ziffer 16 der Bundesverfassung dazu gelangen kann, wirkliche Entscheide zu fällen.

Ist nun aber die Untersuchungssphäre für die Bundesversammlung zum Entscheide der Zuständigkeitsfragen nach dieser Ansicht der Commission begrenzt, so ergibt sich die Lösung der Spruchfähigkeit selbst auf folgende einfache Sätze hin:

I. Der Art. 101 der Bundesverfassung und der Art. 47 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege verweisen alle Streitigkeiten zwischen Cantonen unter sich, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind, vor das Bundesgericht.

II. In gegenwärtigen Falle liegen nun beide Bedingungen vor, welche für die Kompetenz des Bundesgerichtes vorausgesetzt werden; denn

A. Der Streitfall bewegt sich zwischen zwei Cantonen.

Der Canton Vern belangt den Canton Solothurn über Verletzung bestehender Verträge. Wenn auch der Canton Vern mit und neben Solothurn noch einen Privaten ins Recht zog, so kann dieses die Sachlage nicht ändern; es besteht dennoch immer eine Klage Berns gegen Solothurn, und die Erkenntniß der Bundesversammlung wird nach dem Antrage der Commission nur die Ueberweisung des Rechtsstreites zwischen diesen beiden Cantonen an das Bundesgericht, keineswegs auch desjenigen mit dem Schottenbauer umfassen.

B. Der Streitfall bewegt sich nicht im eigentlichen Gebiete staatsrechtlicher Fragen; denn

1) der Streitfall ruht auf denjenigen Bestandtheilen geschlossener Verträge, durch welche nicht eigentliche Hoheitsrechte,

sondern nur die mehr oder mindere Ausbeutung eines Baches durch hiezu besonders befugte Privaten und Gewerbe, die Wiesen im Schottengute, und Mühle, Dehle und Stampfe in Lengnau beschlagen werden.

- 2) Die contrahirenden Cantone haben diese Vertragstheile ihren Verträgen eingewoben als gemeinsame Inhaber des Ittenberges, und um die auf demselben haftenden Privatrechte Dritter zu schützen. Der Vertrag von 1835 sagt klar: Die Absicht des Vertrages sei: „die nicht getheilten Rechte im Ittenberge zu theilen, und jeden Stand auf seinen Waldantheil und die darin liegenden Partikulargrundstücke zu beschränken, dabei jedoch die bisherigen Nutzungsrechte vorzubehalten.
- 3) Gemäß dieser Auffassung setzt daher auch Art. 5 des Vertrages von 1835 im weitem für die Gemeinde Lengnau ein Tränkerecht im solothurnischen Ittenbergwalde und eine Hängungspflicht für die Gemeinde Grenchen fest.
- 4) Der Canton Bern tritt nicht als Kläger auf, weil er als Staat in irgend einem Hoheitsrechte verletzt sei, eine Gebiets schmälderung erlitten habe; er tritt auf, von der Gemeinde Lengnau hiezu aufgefordert, um die in Lengnau gefährdet geglaubten Privatrechte auf Grundlage des diesfalligen Vertrages zu schützen.
- 5) Solothurn erklärt ebensowenig die Incompetenz des Bundesgerichtes aus dem Grunde, weil die Streitfrage zwischen ihm und Bern staatsrechtlicher und keineswegs privatrechtlicher Natur, sondern weil der Vertrag überhaupt nicht verletzt sei.

III. Die Einwürfe, welche gegen die Spruchfähigkeit des Bundesgerichtes erhoben wurden, sind unstichhaltig; und zwar:

A. Unstichhaltig ist der Einwurf, es liege gar keine Verletzung bestehender Verträge vor; der Canton Solothurn habe keine Handlung vorgenommen, um den Grabenbach anders zu leiten, als die Verträge bestimmen, denn

- 1) die Entscheidung dieser Frage ist erst Sache des Hauptprozesses, für die Entscheidung der Competenzfrage ist sie gänzlich ohne Einfluß; hiefür genügt, daß Bern gegen Solothurn auf Verletzung der Verträge klagt und dafür richterliche Untersuchung und Beurtheilung heischt;
- 2) die Verträge setzen übrigens auch gar nicht voraus, daß Solothurn selbst, in seiner Eigenschaft als Canton, eine Ableitung des Grabenbaches vornehme; es ist auch fast nicht vorauszusetzen, wie Solothurn in einen solchen Fall kommen und hiefür ein Interesse fin-

den könnte; die Vertragsstellung Solothurns ist vielmehr diejenige, durch die Macht der Staatsgewalt zu verhindern, daß nicht irgend ein Privatmann, sei es der Schottenbauer, oder sonst ein Dritter, die bestehenden Rechtsverhältnisse bezüglich des Grabenbaches zum Schaden der Lengnauer störe.

B. Unstichhaltig ist der Einwurf, es liege im Fernern keine Rechtsverletzung vor, da am Bachrinnfal selber keine Veränderungen vorgenommen worden seien, daßselbe vielmehr seine Richtung gegen und nach Lengnau nach wie vor einnehme; denn

- 1) auch diese Einrede beschlägt die Hauptsache und ist durch den Richter der Hauptsache, nicht durch die Bundesversammlung zu entscheiden;
- 2) für eine Verletzung der Verträge ist es übrigens auch nicht nöthig, daß eine Ableitung oder Verletzung der Bachrins vor sich gehen muß. Eine solche Handlung würde außer den Kreis privatrechtlichen Charakters treten und staatsrechtliche Natur annehmen. Zu einem Bache aber gehört nicht nur ein Rinnfal, und Wasser für die Lengnauer ist gerade das Wasser des Grabenbaches das entscheidende; das Rieß des Rinnfals treibt ihre Gewerke nicht. Findet daher eine Wasserableitung und Wasseraufzehrung durch den Schottenbauer in einer Weise statt, daß die Lengnauer-Gewerke zeitweise ganz oder zum Theil ihre Thätigkeit nicht ausüben können, so liegt freilich eine Vertragsverletzung vor, und einer solchen Verletzung wollte namentlich der Vertrag von 1835 vorbeugen, als er verfügte: „es soll dem Grabenbache sein Lauf belassen werden.“

C. Unstichhaltig ist schließlich auch der Einwurf, der Rechtszhandel treibe durch eine Erklärung der Kompetenz des Bundesgerichtes sich im Kreise herum; nach Untersuchung der Sache werde das Bundesgericht selbst dazu kommen, den Fall an die Civilgerichte des Cantons Solothurn zu weisen; denn

1. Jede einem Gericht einmal übertragene Spruchfähigkeit darf von demselben nicht wieder einem andern Gerichte zugeschoben werden. Diesen Grundsatz anerkennen alle Civilprozeßgesetzgebungen. So darf z. B. im Canton St. Gallen kein Gericht einen Fall von sich weisen, vor welchem Kläger und Beklagter ihre ersten Vorträge hielten; so muß nach gleichem Gesetze jede zweite Instanz einen Rechtsfall mit Uebergang der erstern beurtheilen, wenn die Partheien einig gehen, ihren Rechtsfall geradezu der zweiten Instanz zu übertragen.
2. Das Bundesgericht ist im gleichen Falle. Es steht nicht ihm, sondern der Bundesversammlung zu, zu sagen, ob daßselbe in gegenwärtigem Falle competent sei. Hat die Bundesversammlung diese Kompetenzfrage entschieden, so darf das Bundesgericht den-

selben nicht wieder umändern. Ein solches Verfahren würde das Bundesgericht über die Bundesversammlung stellen, oder würde die Folge haben, den Entscheid der Bundesversammlung über Spruchfähigkeit nicht als einen definitiven, sondern stets nur als einen provisorischen zu fassen, d. h. zu erkennen, derselbe solle nur so lange dauern, als nicht das Bundesgericht anders erkenne. Von einer solchen bloß provisorischen Tragweite des Art. 93 der Bundesgesetzgebung über den Civilprozeß haben wir keine Spur gefunden.

3. Wäre dieses übrigens selbst der Fall, so glauben wir vom Falle selbst so viel durchleuchten gelassen zu haben, daß das Bundesgericht in den Fall kommen muß, sich nicht mit der Klage Berns gegen den Privaten, den Schottenbauer, zu befassen, daß es aber Grund genug habe, die Klage des Cantons Bern gegen den Canton Solothurn an die Hand zu nehmen und zu erledigen.

Auf diese Darstellung gestützt, trägt Ihre Commission darauf an, die Bundesversammlung möchte erklären:

„es sei die Streitfache des Cantons Bern gegen den Canton Solothurn, den Grabenbach beschlagend, insoweit diese Streitigkeit die beiden genannten Cantone betrifft, dem Bundesgerichte als „zuständigem Richter zum Entscheide zugewiesen.

Bern, den 12. Juli 1864.

Namens der Commission,
Der Berichterstatter:
Sailer.

Note. Obiger Commissionalantrag ist von der Vereinigten Bundesversammlung am 12. Juli 1864 zum Beschlusse erhoben worden. (Siehe Seite 249 hievor.)

Verhandlungsgegenstände

für

die am 20. September 1864 zusammentretende schweizerische
Bundesversammlung.

- 1) Prüfung der Wahllisten neu eintretender Mitglieder des National- und Ständerathes.
- 2) Verträge mit Frankreich. (Beim Nationalrath anhängig.)
- 3) Staatsvertrag mit den Hawaiian- (Sandwich-) Inseln.
- 4) Botschaft betreffend das Rekurswesen. (Beim Nationalrath zur zweiten Behandlung anhängig.)
- 5) Botschaft und Gesandtenwurf betreffend Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte bei der Infanterie. (Beim Nationalrath anhängig.)
- 6) Botschaft betreffend den Viehpfundzoll in Basel. (Beim Ständerath anhängig.)
- 7) Botschaft betreffend Besoldungserhöhung für eine Anzahl eidgenössischer Beamten. (Beim Ständerath anhängig.)
- 8) Botschaft betreffend Vereinfachung der Telegraphenverwaltung. (Beim Ständerath anhängig.)
- 9) Botschaft über die Motion des Herrn Ständerath v. Ziegler, betreffend Abänderung einiger Artikel des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851.
- 10) Rekurs des Joh. Baptist Winkler und Konsorten, in Freiburg, gegen den bundesrätlichen Entscheid vom 17. August 1863, betreffend Verfassungsverletzung. (Beim Nationalrath anhängig.)
- 11) Rekurs der Frau Denant in Würzburg gegen den bundesrätlichen Beschluß vom 27. Mai 1864 in ihrem Prozeß mit Baron v. Buttlar. (Beim Ständerath anhängig.)

- 12) Rekurs des Peter Mejenner, Bildhauer, von Meiringen, Kantons Bern, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1864, betreffend verweigerte Niederlassung in Basel=Stadt.
 - 13) Petition von Papierfabrikanten im Tessin (Zufoni und Konsorten), betreffend den Zoll auf Habern. (Beim Ständerath anhängig.)
 - 14) Petition für Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems. (Beim Nationalrath anhängig.)
 - 15) Petition des Franzosen W. Eugène Bobillier um Erlass einer Zollbuße.
 - 16) Motion des Herrn Nationalrath Curti, betreffend das Geschäftsreglement des Nationalrathes. (Beim Nationalrath anhängig.)
 - 17) Motion des Herrn Ständerath Ziegler, betreffend das Geschäftsreglement des Ständerathes. (Beim Ständerath anhängig.)
 - 18) Motion des Herrn Nationalrath Joos, betreffend Unterdrückung des Sklavenhandels von Schweizern. (Beim Nationalrath anhängig.)
 - 19) Motion des Herrn Nationalrath Philippin, betreffend Lieferungen für die Post- und Telegraphenverwaltung.
 - 20) Motion des Herrn Nationalrath Philippin, betreffend Besetzung der Generalpostdirektorstelle.
 - 21) Motion des Hrn. Nationalrath Eytel, betreffend den Dienst auf Brücken und Fähren, deren Gebühren noch nicht losgekauft sind.
 - 22) Begnadigungsgesuch des Konrad Kuhn, von Thal (Kantons St. Gallen), wegen Uebertretung des Werbverbots (zuhanden der Bundesversammlung.)
-

Bericht der Commission der Bundesversammlung über den Kompetenzconflict zwischen den Cantonen Bern und Solothurn. (Vom 12. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	553-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 521

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.